# 1 Geltungsbereich

- **1.1** Diese Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen sind Bestandteil und Grundlage aller Mietverhältnisse und damit in Zusammenhang stehender Rechtsverhältnisse zwischen der Video Link GmbH und unseren Kunden, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Die AGB gelten im Einzelnen unabhängig voneinander und auch für künftige Fälle gleicher Art. Sie gelten ferner zugunsten der bei und für uns tätigen Personen. **1.2** Ergänzend zu diesen AGB gilt auch die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Preisliste von der Video Link GmbH einschließlich der darin enthaltenen technischen Angaben.
- **1.3** Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, keine Anwendung.
- **1.4** Stehen unsere AGB mit Bedingungen unseres Kunden oder sonstiger Dritten, die mit uns in Geschäftsbeziehungen treten, in Widerspruch, so gehen unsere AGB vor, auch worin wir denen des Kunden bzw. Dritten nicht widersprochen haben.

## 2 Angebot und Abschluss

- **2.1** Angebote von der Video Link GmbH sind freibleibend und unverbindlich, sofern nicht eine bestimmte Bindungsdauer des Angebotes schriftlich zugesichert wird.
- **2.2** Verträge bedürfen zu ihrem Zustandekommen unserer schriftlichen Bestätigung. Aufträge sind auch ohne unsere schriftliche Bestätigung angenommen, wenn wir mit der Erfüllung der Leistungspflicht beginnen, insbesondere wenn der Kunde die angeforderten Mietgegenstände in Empfang genommen hat oder diese auf Wunsch des Kunden das Lager verlassen haben oder wenn die vom Kunden in Auftrag gegebene Leistung von uns erbracht worden ist. Bei mündlicher Auftragserteilung gehen Übermittlungsfehler zu Lasten des Kunden.
- 2.3 Alle Vereinbarungen nach Vertragsschluss, auch Änderungen, Aufhebungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrem Zustandekommen unserer schriftlichen Bestätigung. Auch die Aufhebung der Schriftform kann nur schriftlich erfolgen. Wird ein Auftrag durch den Mieter nach Vertragsschluss storniert, so kann die Video Link GmbH trotzdem die volle Miete verlangen, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen. Bei Stornierung weniger als 24h vor Abholung behält sich die Video Link GmbH vor, 1/3 des vereinbarten Preises als Aufwandsentschädigung in Rechnung zu stellen, sowie die durch Anmietung fremder Geräte (subrental) entstandenen Kosten voll in Rechnung zu stellen.

### 3 Leistungsumfang

- **3.1** Die in der Preisliste, in Angeboten, Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen, Mails und sonstigen auch mündlichen Erklärungen von der Video Link GmbH enthaltenen Preise sind grundsätzlich Euro-Preise, und schließen die gesetzlichen Umsatzsteuer, Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten soweit nicht ausdrücklich anders bezeichnet grundsätzlich nicht mit ein.
- **3.2** Die Preisberechnung erfolgt ab Lager München, weshalb alle nötigen Versand- und Verpackungskosten grundsätzlich von der Preisberechnung ausgeschlossen und vom Mieter zu tragen sind. Werden Gerätesätze nach der Preisliste mit Zubehörteilen zu Pauschalbeträgen berechnet, dann ist der volle Mietpreis auch dann fällig, wenn einzelne Zubehörteile auf Wunsch des Mieters nicht mitgeliefert werden.

#### 4 Mietzeit

- **4.1** Die Mietzeit beginnt an dem Tag, an dem die Mietgegenstände vereinbarungsgemäß von der Video Link GmbH zur Verfügung gestellt werden, bzw. spätestens dann, wenn sie das Lager der Video Link GmbH verlassen oder in den Besitz des Mieters gelangt sind. Die Mietzeit endet auch dann mit dem Ablauf der vereinbarten Mietdauer, wenn die Mietgegenstände vorzeitig zurückgeliefert werden. Erfolgt die Rückgabe nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit, so ist der volle Mietzins gemäß Preisliste bis zur Rückgabe der Mietgegenstände durch den Mieter zu bezahlen.
- **4.2** Der Mietzins berechnet sich nach Tagessätzen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Werden die Mietgegenstände vor 12.00 Uhr angemietet, so wird der volle Tagesmietpreis berechnet. Genauso wird der volle Tagessatz berechnet, wenn Geräte nach 12.00 Uhr zurückgeliefert werden. Die Transportzeit gilt dabei jeweils als Mietzeit.
- **4.3** In die Mietzeit werden grundsätzlich alle Tage inklusive Samstage, Sonn- und Feiertage berechnet. Der Mietzins ist auch dann für die Mietgegenstände zu bezahlen, wenn diese oder Teile davon tatsächlich nicht benutzt wurden.
- **4.4** Weitere Schadensersatzansprüche wegen Verzugs bleiben ausdrücklich vorbehalten.

## 5 Zahlungsbedingungen

- **5.1** Rechnungen von der Video Link GmbH sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Die Zahlung gilt erst dann als geleistet, wenn der Betrag auf dem Konto der Video Link GmbH gutgeschrieben ist und die Video Link GmbH darüber verfügen kann. Die Video Link GmbH ist grundsätzlich berechtigt, die Herausgabe der Geräte von der Bezahlung von Vorschüssen bis zur Höhe des gesamten vereinbarten Mietzinses abhängig zu machen.
- **5.2** Der Mieter kommt ohne weitere Erklärung in Verzug, wenn innerhalb der 14 Tage Frist kein Zahlungseingang zu verbuchen ist. Die Video Link GmbH ist dann berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 15% zu berechnen. Weiter ist die Video Link GmbH bei Zahlungsverzug des Mieters berechtigt, vom Mieter für Mahnungen Mahngebühren in Höhe von 15,00 Euro zu verlangen, vereinbarte Rabatte rückwirkend ganz zu streichen und den vollen Mietzins gemäß Preisliste pro Tag zu verlangen. Genauso ist die Video Link GmbH berechtigt, Restschulden auch trotz etwaiger zuvor eingeräumter Zahlungsziele oder Stundungen sofort und insgesamt fällig zu stellen, wenn Umstände bekannt werden, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Mieters aufkommen lassen, wie insbesondere Zahlungseinstellung, Verzug trotz wiederholter Mahnung, Nichteinlösbarkeit von Schecks. Die Video Link GmbH ist jederzeit zum Rücktritt von einem neu geschlossenen Vertrag berechtigt, wenn sich der Mieter hinsichtlich früherer Mietverträge in Zahlungsverzug befindet.
- **5.3** Der Mieter kann nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen Zahlungsansprüche der Video Link GmbH aufrechnen. Ausstehende Gutschriften oder Zahlungsansprüche des Mieters gegen die Video Link GmbH berechtigen den Mieter nicht, Zahlungen an die Video Link GmbH zurück zu halten.
- **5.4** Beanstandungen des Mieters zu Rechnungen müssen nach Zugang innerhalb von acht Tagen schriftlich geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten Beanstandungen als ausgeschlossen.
- **5.5** Wurde für ein Projekt eine Ratenzahlung vereinbart, und werden die Raten nicht regelmäßig und zum vereinbarten Zeitpunkt begleichen, so kann die Video Link GmbH das zur Verfügung gestellte Equipment sofort, vor Abschluss der Produktion, zurückholen. Dem Mieter ist bekannt, dass er aufgrund einer solchen Zurückholung keine Schadenersatzansprüche gegen die Video Link GmbH stellen kann. Für die erbrachte Leistung kann die Video Link GmbH anstelle der vereinbarten Raten Listenpreise pro Tag verlangen.

#### 6 Kaution

Die Video Link GmbH ist berechtigt, vor Übergabe der Geräte eine Kaution in Höhe des Neubeschaffungswerts der Geräte zu erheben. Zinsen aus dem Kautionsbetrag stehen allein uns zu. Anstelle einer Kaution kann der Kunde ersatzweise auch eine selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Großbank stellen.

# 7 Obliegenheiten des Kunden

- 7.1 Der Mieter verpflichtet sich, über den beabsichtigten Verwendungszweck und den Einsatzort der Mietgegenstände genauestens Auskunft zu erteilen. Er verpflichtet sich, unaufgefordert auf außergewöhnliche Umstände und Aufnahmeformen hinzuweisen.
  7.2 Solange der Mieter die Mietgegenstände besitzt hat er dafür Sorge zu tragen, dass diese vor Schäden geschützt und ausschließlich zu den angegebenen Zwecken benutzt werden. Geräte dürfen nur von fachkundigem Personal bedient werden. Alle Personen, die die Mietgegenstände bedienen, transportieren, aufstellen, montieren oder sonst verwenden, müssen auf die dem Mietvertrag zugrundeliegenden Verpflichtungen des Mieters hingewiesen werden.
- 7.3 Die Video Link GmbH weist darauf hin, dass die Funkgeräte grundsätzlich keine für das Ausland genehmigten Frequenzen haben. Ein Auslandseinsatz von Funkgeräten muss mit einem Vorlauf von mindestens vier Wochen bei der Video Link GmbH gemeldet werden. Die Kosten der Einholung von Auslandsgenehmigungen und der entsprechenden Programmierung trägt der Mieter. Weiter verpflichtet sich der Mieter für diesen Einsatzort zur Übernahme der Haftung sei diese öffentlich-rechtlicher, strafrechtlicher oder zivilrechtlicher Natur und stellt die Video Link GmbH von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte frei. Im Falle der Beschlagnahme der Funkgeräte verpflichtet sich der Mieter zur unverzüglichen Lieferung neuer und gleichwertiger Geräte an die Video Link GmbH.
- 7.4 Der Mieter ist verpflichtet, die Ton- und Bildqualität digitaler Kameras regelmäßig auf mögliche Mängel hin zu überprüfen. Er wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass der technische Erfolg der Ton- und Bildaufzeichnungen versichert werden kann. Der Mieter ist verpflichtet, die ausgeliehenen Gegenstände bei Abholung zu prüfen. Spätere Reklamationen sind unwirksam. Die §§ 7.10 und 7.11 gelten für diese Überprüfungspflicht des Mieters entsprechend.
- 7.5 Der Einsatz der Mietgegenstände in Unruhegebieten, wie insbesondere in Bürgerkriegsoder Kriegsgebieten, in Katastrophengebieten, bei Demonstrationen oder bei radioaktiver Strahlung ist unzulässig.
- 7.6 Der Mieter ist verpflichtet zum Schutz der Mietgegenstände geeignete Maßnahmen zu treffen, wie insbesondere vor Witterungseinflüssen wie Hitze, starker Sonneneinstrahlung, Sand, Staub, Feuchtigkeit, Meerwasser, Regen und auch bei Luft-, Fahrzeug-, Hochgebirgs-, Unterwasser-, Hochsee- oder Stuntaufnahmen. Er ist weiter verpflichtet, sich rechtzeitig über drohende Wetterwechsel und extreme Drehverhältnisse zu informieren, die Mietgegenstände entsprechend zu schützen und ggf. auf eigene Kosten versichern zu lassen.
- 7.7 Der Mieter hat die Mietgegenstände mit größtmöglicher Sorgfalt gegen Abhandenkommen und Diebstahl zu sichern. Die Geräte sind beim Transport wie auch beim Be- und Entladen durch geeignete Verpackung gegen Stöße, Stürze und Erschütterungen zu schützen.
- 7.8 Sämtliche Mietgegenstände bleiben im Eigentum bzw. mittelbaren Besitz der Video Link GmbH. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitervermietung der Mietgegenstände an Dritte ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung durch die Video Link GmbH zulässig. Jede vertragswidrige Überlassung auch nur einzelner Mietgegenstände an Dritte berechtigt die Video Link GmbH zur sofortigen fristlosen Kündigung und zur sofortigen Rücknahme aller Mietgegenstände. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 7.9 Drohen Eingriffe von Dritten in die Mietgegenstände wie insbesondere gerichtliche Vollstreckungsmaßnahmen, so hat der Mieter die Video Link GmbH hierüber unverzüglich zu informieren. Der Mieter hat der Video Link GmbH entstehende Kosten für Maßnahmen zum

Schutz der Eigentums- und Besitzrechte zu tragen. Der Mieter ist zum Ersatz sämtlicher Schäden verpflichtet, die der Video Link GmbH durch Ausfall, Verlust, oder Beschädigungen der Mietgegenstände entstehen, auch soweit Dritte diese Schäden verursacht haben.
7.10 Der Mieter oder seine Erfüllungsgehilfen haben sich unverzüglich nach der Übergabe von der einwandfreien Funktionsfähigkeit unter professionellen Bedingungen und der Vollständigkeit der Mietgegenstände zu überzeugen. Mängel oder fehlende Mietgegenstände sind der Video Link GmbH unverzüglich anzuzeigen. Soweit Mängel auch trotz sorgfältiger fachmännischer Prüfung während der Übernahme nicht entdeckt werden können, hat der Mieter diese der Video Link GmbH unverzüglich nach ihrer Entdeckung mitzuteilen. Auch der Verlust von Mietgegenständen ist der Video Link GmbH unverzüglich durch den Mieter mitzuteilen.

- 7.11 Kommt der Mieter dieser Untersuchungs- und Rügepflicht nicht nach, so haftet die Video Link GmbH weder für Schäden noch für Mangelfolgeschäden, welche aufgrund der Mangelhaftigkeit der Mietgegenstände entstehen und der Mieter ist auch nicht zur Minderung der Miete berechtigt. Der Mieter hat die Kosten für während der Mietzeit erforderlich werdende Reparaturen zu tragen, wenn er den Mangel nicht unverzüglich bei Übernahme angezeigt hat. Die Video Link GmbH behebt Mängel gemäß Ziffer 8.5, soweit diese unverzüglich bei Übernahme oder Entdeckung gemeldet wurden.
- 7.12 Erfolgt keine rechtzeitige Mitteilung über Mängel, so gelten die Mietgegenstände als mängelfrei übergeben.
- 7.13 Der Mieter haftet für alle Mietgegenstände vom Zeitpunkt des Gefahrübergangs bis zur Rückgabe an die Video Link GmbH. Die Haftung erstreckt sich auch auf Fälle leichter Fahrlässigkeit, auf Zufallsschäden und auf Folgeschäden. Der Mieter hat ein Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen, seiner Mitarbeiter, Beauftragten und sonstigen Personen, die aus Anlass der Tätigkeit für den Mieter Kontakt zu den Mietgegenständen haben wie beispielsweise des Transporteurs, zu vertreten.
- 7.14 Bei Totalverlust leistet der Mieter Schadensersatz in Höhe des jeweiligen Neuwertes zuzüglich der Kosten für die Wiederbeschaffung und des Nutzungsausfalles während dieser Zeit. Bei Beschädigungen hat der Mieter die Kosten der Reparatur und des Nutzungsausfalls während dieser Zeit zu ersetzen. Die Geltendmachung von weiteren Schadensersatzansprüchen durch die Video Link GmbH bleibt hiervon unberührt.
- 7.15 Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mietgegenstände ausschließlich unter den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen eingesetzt werden. Im Falle der Beschlagnahme der Mietgegenstände hat der Mieter Schadensersatz in Höhe der Miete gemäß Preisliste ohne Rabatt bis zur Rückgabe an die Video Link GmbH zu leisten. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche durch die Video Link GmbH bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 7.16 Sämtliche in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Schadensersatzansprüche von der Video Link GmbH gegen den Mieter umfassen auch den Ersatz sämtlicher Vermögensschäden, wie insbesondere Reparaturkosten, Schäden durch Schadensersatzansprüche nachfolgender Mieter, Kosten für Ersatzanmietung oder Ersatzbeschaffung.
- 7.17 Bei Versendung der Mietgegenstände ins Ausland verpflichtet sich der Mieter zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Zollverfahrens, trägt hierfür die Kosten und haftet für etwaige Verluste oder Beschädigungen. Er verpflichtet sich weiter, den Versendungsweg der Video Link GmbH mitzuteilen und etwaige Importprobleme im Zielland zu ermitteln und zu beseitigen.
- 7.18 Erforderliche Reparaturen an den Mietgegenständen werden ausschließlich durch die Video Link GmbH veranlasst oder wahrgenommen. Reparatureingriffe des Mieters sind in keinem Fall gestattet und machen ihn schadensersatzpflichtig, soweit nicht die Video Link GmbH vorher schriftlich in die Vornahme eingewilligt hat.
- 7.19 Der Mieter ist verpflichtet, spätestens bei der Rückgabe der Mietgegenstände unaufgefordert auf eventuelle Schäden an den Geräten hinzuweisen. Dies gilt auch dann, wenn er Schäden nur für möglich hält. Er ist der Video Link GmbH zum Ersatz der Schäden verpflichtet, die durch die spätere Vermietung von mangelhaften Geräten von nachfolgenden Mietern geltend gemacht werden, wenn er nachweisbar von dem Mangel wusste, diesen aber gegenüber der Video Link GmbH verschwieg.

7.20 Weiter ist der Mieter verpflichtet, bei Schäden sämtliche zur Anspruchsverteidigung oder Anspruchsdurchsetzung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und die Interessen der Video Link GmbH sowie der Versicherungsgesellschaft bestmöglich zu schützen. Hierzu gehören insbesondere die Feststellung der Identität der an verursachten Schäden Beteiligten, deren Versicherung, ggf. Schadensaufnahme durch die örtliche Polizei usw.

## 8 Versicherungen

8.1 Die gemieteten Geräte sind vom Mieter grundsätzlich durch eine Filmapparate- bzw. Transportversicherung zum aktuellen Nennwert zu versichern. Vor Auslieferung der gemieteten Gegenstände hat der Mieter eine Bescheinigung über die abgeschlossene Versicherung (Police) vorzulegen, die Video Link GmbH als Begünstigten ausweist. Der Mieter kann auf besonderen Wunsch im Inland eine Filmapparate- und Transportversicherung über die Video Link GmbH abschließen. Diese Versicherung wird gesondert in Rechnung gestellt. Soweit die Video Link GmbH auf Wunsch des Mieters die Versicherung im Inland übernimmt, trägt der Mieter bei jedem Schaden eine Selbstbeteiligung, über die eine gesonderte Einigung zu treffen ist. 8.2 Wesentliche Änderungen der Gefahrenlage und alle Besonderheiten, die über den üblichen Rahmen der Benutzung der Geräte hinausgehen (Gefahr erhöhende Risiken) sind anzeigepflichtig und vor Drehbeginn separat anzumelden. Die Kosten für eine evtl. erforderliche Zusatzversicherung trägt der Mieter, unabhängig davon, ob er selbst oder über die Video Link GmbH die Geräte versichert. Bei Diebstahl, Unterschlagung, Veruntreuung durch Dritte und sonstiges Abhandenkommen der Mietsache haftet der Mieter verschuldensunabhängig. Veränderungen und/ oder Reparatureingriffe an den gemieteten Geräten sind grundsätzlich nicht gestattet. Sie können in Ausnahmefällen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Video Link GmbH vorgenommen werden.

### 9 Ausfallschäden

- **9.1** Der Kunde verpflichtet sich, für die Dauer der Beseitigung der von ihm verursachten Schäden oder bis zur Wiederbeschaffung bei Totalschaden oder Verlust, neben den Reparatur- bzw. Wiederbeschaffungskosten zusätzlich Schadenersatz in Höhe der entgangenen Mietgebühr an die Video Link GmbH zu bezahlen.
- 9.2 Die Mietdauer über Geräte und Kfz wird grundsätzlich dem Datum und ggf. der Uhrzeit nach einzelvertraglich festgelegt. Soweit der Kunde die festgelegten Mietzinszeiten ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der Video Link GmbH überzieht oder beschädigte Geräte/Kraftfahrzeuge zurückgibt und daher der Video Link GmbH die Gebrauchsüberlassung des vermieteten Gegenstandes an einen Anschlusskunden unmöglich macht, haben wir das Recht, Schadensersatz mindestens in Höhe der an uns gerichteten Ansprüche des Anschlusskunden zu verlangen. Dies umfasst auch Kosten der Ersatzanmietung oder Ersatzbeschaffung. Unsere Ersatzansprüche wegen Veränderung oder Verschlechterung der Mietsache verjähren nach 24 Monaten. Der Kunde hat bei der Schadensabwicklung eine Mitwirkungspflicht.

# 10 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Schlussbestimmung

- 10.1 Sofern es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann im Sinne des HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist München Gerichtsstand. Die Video Link GmbH ist in diesem Fall auch berechtigt, den Kunden nach unserer Wahl an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Kunde über keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland verfügt, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthaltsort bei Klageerhebung unbekannt ist.
  10.2 Der Vertrag nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN- Kaufrechts sowie der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen. Sofern der Kunde Verbraucher i.S.v. § 13 BGB ist und seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, bleiben zwingende Verbraucherschutzbestimmungen dieses Staates unberührt.
- 10.3 Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen uns und dem Kunden ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen oder Vereinbarungen sind durch wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen.